



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde

~~1./2.-Ausfertigung~~ / Abschrift

Planfeststellungsbehörde
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg
Gz.: RP26/150.1416-700
16. August 2017

Planfeststellungsbeschluss

nach § 17 FStrG i.V.m. §§ 72 ff. HmbVwVfG für die
A23 AD HH-Nordwest bis zur Landesgrenze Schleswig-Holstein:
Ergänzender Lärmschutz AD HH-Nordwest bis Hörgensweg und
Lärmsanierung Hörgensweg bis Landesgrenze Schleswig-Holstein
(km 0,100 – km 2,652)

Hamburg, den 16. August 2017

Az.: 150.1416-700

1 ENTSCHEIDUNG

1.1 Tenor

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung, in Auftragsverwaltung vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, vom 06.02.2017 wird der Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben mit Nebenbestimmungen festgestellt, § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 74 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG).

Für die Durchführung des Vorhabens ist die Enteignung zulässig, § 19 FStrG.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vorranglicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn 1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und 2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und 3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | ENTSCHEIDUNG | 2 |
| 1.1 | Tenor | 2 |
| 1.2 | Planunterlagen | 6 |
| 1.2.1 | Festgestellte Unterlagen | 6 |
| 1.2.2 | Nachrichtlich beigefügte Unterlagen | 6 |
| 1.3 | Nebenbestimmungen | 7 |
| 1.3.1 | Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial | 8 |
| 1.3.2 | Umweltauswirkungen in der Bauzeit | 8 |
| 1.3.3 | naturschutzrechtliche Eingriffsregelung | 8 |
| 1.3.4 | Baum- und Gehölzschutz | 9 |
| 1.3.5 | Baustelleneinrichtung | 9 |
| 1.3.6 | Gefahren durch die Bauausführung | 9 |
| 1.3.7 | Leistungsarbeiten | 9 |
| 1.3.8 | Räumliche Begrenzung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, anschließenden Wiederherrichtung und Einräumung eines Betretungsrechts zur Unterhaltung der Lärmschutzwand | 10 |
| 1.3.9 | straßenverkehrsbehördliche Anordnungen | 10 |
| 1.3.10 | Vereinbarungen und Zusagen | 10 |
| 1.3.11 | Allgemeiner Auflagenvorbehalt | 11 |
| 1.3.12 | Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden/ anderer Träger öffentlicher Belange | 11 |
| 1.4 | Hinweise | 11 |
| 1.4.1 | Umfang der Zulassung | 11 |
| 1.4.2 | Widmung | 11 |
| 1.4.3 | Änderungen und Ergänzungen | 12 |
| 1.4.4 | Kampfmittel | 12 |
| 1.4.5 | Kostentragung | 12 |
| 1.4.6 | Außerkräfttreten der Entscheidung | 12 |
| 2 | BEGRÜNDUNG | 13 |
| 2.1 | Verfahren | 13 |
| 2.1.1 | Antrag und Auslegung | 13 |
| 2.1.2 | Einwendungsfrist | 13 |
| 2.1.3 | Beteiligung der Betroffenen | 13 |
| 2.1.4 | Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange | 13 |
| 2.1.5 | Entbehrllichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung | 14 |
| 2.1.6 | Erörterungstermin | 14 |
| 2.2 | Gegenstand des Vorhabens | 14 |
| 2.3 | Alternativenprüfung | 14 |
| 2.4 | Ergänzender Lärmschutz (AD HH-Nordwest bis zur Überführung des Hörgenswegs) | 15 |
| 2.5 | Lärmsanierung (Überführung Hörgensweg bis Landesgrenze) | 19 |
| 2.6 | Passiver Lärmschutz | 21 |
| 2.7 | Einbau des offenporigen Asphalts | 22 |
| 2.8 | Begründung der Nebenbestimmungen | 22 |
| 2.8.1 | Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial | 22 |
| 2.8.2 | Umweltauswirkungen in der Bauzeit | 22 |
| 2.8.3 | naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (inkl. Einhaltung der Schutzbestimmungen?) | 22 |
| 2.8.4 | Baum- und Gehölzschutz | 23 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.8.5 | Baustelleneinrichtung | 23 |
| 2.8.6 | Gefahren durch die Bauausführung | 23 |
| 2.8.7 | Leistungsarbeiten | 23 |
| 2.8.8 | Räumliche Begrenzung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, anschließenden Wiederherrichtung und Einräumung eines Betretungsrechts zur Unterhaltung der Lärmschutzwand | 23 |
| 2.8.9 | straßenverkehrsbehördliche Anordnungen | 24 |
| 2.8.10 | Vereinbarungen und Zusagen | 24 |
| 2.8.11 | allgemeiner Auflagenvorbehalt | 24 |
| 2.9 | Umweltverträglichkeit | 24 |
| 2.10 | Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden/ anderer Träger öffentlicher Belange | 26 |
| 2.10.1 | Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr Hamburg | 27 |
| 2.10.1.1 | Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht | 27 |
| 2.10.1.2 | Einsatzabteilung | 27 |
| 2.10.2 | HAMBURG WASSER | 29 |
| 2.10.3 | Handelskammer Hamburg | 32 |
| 2.10.4 | Stromnetz Hamburg GmbH | 33 |
| 2.10.5 | Behörde für Umwelt und Energie | 34 |
| 2.10.6 | Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen | 38 |
| 2.10.7 | Bezirksamt Eimsbüttel | 39 |
| 2.10.8 | Polizei Hamburg – Verkehrsdirektion 512 | 39 |
| 2.10.9 | Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein | 41 |
| 3 | GESAMTABWÄGUNG | 41 |

1.2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag besteht aus den nachstehenden festgestellten und den lediglich zur Information enthaltenen Unterlagen. Nachträglich eingereichte bzw. geänderte Unterlagen sind in blau dargestellt, durch geänderte Unterlagen ersetzte Unterlagen in ~~blau durchgestrichen~~.

1.2.1 Festgestellte Unterlagen

| Anlage | Inhalt | Maßstab | Plannummer |
|--------|---|---------|------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht | | |
| 5 | Lagepläne | 1:1.000 | 10079-A23-5A/1 |
| | | 1:1.000 | 10079-A23-5A/2 |
| | | 1:1.000 | 10079-A23-5A/3 |
| | | 1:1.000 | 10079-A23-5B/1 |
| | | 1:1.000 | 10079-A23-5B/2 |
| 9.1.1 | Maßnahmenplan Blatt 1 | 1:1.000 | 10079-A23-9.1.1 |
| 9.1.2 | Maßnahmenplan Blatt 2 | 1:1.000 | 10079-A23-9.1.2 |
| 9.2 | Maßnahmeblätter | | |
| 9.3 | Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation | | |
| 10.1.1 | Grunderwerbsplan | 1:1.000 | 10079-A23-10.1.1 |
| 10.1.2 | Grunderwerbsplan | 1:1.000 | 10079-A23-10.1.2 |
| 10.2 | Grunderwerbsverzeichnis | | |
| 11 | Regelungsverzeichnis | | |
| 14.1 | Straßenquerschnitte | 1:1.000 | 10079-A23-14.1 |
| 14.2 | Straßenquerschnitte | 1:1.000 | 10079-A23-14.2 |
| 19.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | | |
| 19.2 | Artenschutzuntersuchung | | |
| 19.3.1 | Landschaftspflegerische Bestandskarte Blatt 1 | 1:1.000 | 10079-A23-19.3.1 |
| 19.3.2 | Landschaftspflegerische Bestandskarte Blatt 2 | 1:1.000 | 10079-A23-19.3.2 |
| 19.4.1 | Landschaftspflegerische Eingriffskarte Blatt 1 | 1:1.000 | 10079-A23-19.4.1 |
| 19.4.2 | Landschaftspflegerische Eingriffskarte Blatt 2 | 1:1.000 | 10079-A23-19.4.2 |

1.2.2 Nachrichtlich beigegefügte Unterlagen

| Anlage | Inhalt | Maßstab | Plannummer |
|-----------|--|-----------|----------------|
| 2 | Übersichtskarte | 1:100.000 | 10079-A23-2 |
| 3 | Übersichtslageplan | 1:5.000 | 10079-A23-3 |
| 16.1 | Leitungsplan | 1:500 | 10079-A23-16.1 |
| 16.2 | Leitungsplan | 1:500 | 10079-A23-16.2 |
| 16.3 | Leitungsplan | 1:500 | 10079-A23-16.3 |
| 17A | Immissionstechnische Untersuchungen, bestehend aus: | | |
| 17A.1 | Erläuterungsbericht | | |
| 17A.2 | Berechnungsunterlagen | | |
| 17A.2.1 | Emissionspegelberechnungen | | |
| 17A.2.1.1 | Übersicht der Verkehrsmengen (Prognose 1995 Pfst./ Analyse 2011) mit Nachweis der erheblichen Abweichungen – Berechnungsblätter Analyse 2011 gem. RLS-81 | | |
| 17A.2.1.2 | Übersicht der Verkehrsmengen Prognose 2025 – Emissionspegelliste Prognose 2025 | | |
| 17A.2.2 | Vergleich Nachberechnung Prognose 1995 Pfst./ Analyse 2011 | | |

| | | | |
|-----------|--|---------|------------------|
| 17A.2.3 | Lärmtechnischer Lageplan „Ansprüche – Analyse 2011/ RLS-81“ | | |
| 17A.2.4 | Zusammenstellung des passiven Lärmschutzes | | |
| 17A.2.4.1 | Nordseite | | |
| 17A.2.4.2 | Südseite | | |
| 17A.2.5 | Ergebnistabellen | | |
| 17A.2.5.1 | Nordseite | | |
| 17A.2.5.2 | Südseite | | |
| 17A.2.6 | Varianten- und Kostenvergleich | | |
| 17A.2.6.1 | Variantentabelle | | |
| 17A.2.6.2 | Lärmtechnische Lagepläne der Varianten | | |
| 17B | Immissionstechnische Untersuchungen, bestehend aus: | | |
| 17B.1 | Erläuterungsbericht | | |
| 17B.2 | Berechnungsgrundlagen | | |
| 17B.2.1 | Emissionspegelberechnungen | | |
| 17B.2.1.1 | Übersicht der Verkehrsmengen Analyse 2011 Emissionspegelliste Analyse 2011 | | |
| 17B.2.1.2 | Übersicht der Verkehrsmengen Prognose 2025 Emissionspegelliste Prognose 2025 | | |
| 17B.2.2 | Lärmtechnischer Lageplan „Ansprüche auf Lärmsanierung dem Grunde nach (Analyse)“ | | |
| 17B.2.3 | Zusammenstellung des passiven Lärmschutzes | | |
| 17B.2.3.1 | Nordseite | | |
| 17B.2.3.2 | Südseite | | |
| 17B.2.4 | Ergebnistabellen | | |
| 17B.2.4.1 | Nordseite | | |
| 17B.2.4.2 | Südseite | | |
| 17B.2.4.3 | Südseite – Gebäude Schleswig-Holstein | | |
| 17B.2.5 | Varianten und Kostenvergleich | | |
| 17B.2.5.1 | Variantentabelle | | |
| 17B.2.5.2 | Lärmtechnische Lagepläne der Varianten | | |
| 19.5.1 | Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG | | |
| 19.5.2 | Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG – Übersichtsplan | 1:5.000 | 10079-A23-19.5.2 |
| 19.5.3 | Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben | | |
| 19.5.4 | Ergebnis der Vorprüfung nach UVPG | | |

1.3 Nebenbestimmungen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten, beauftragte Unternehmen auf die Nebenbestimmungen und die Pflicht zu deren Beachtung hinzuweisen sowie die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung durch beauftragte Unternehmen zu sorgen. Die Bauausführung ist entsprechend zu überwachen.

Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt.

Neben den ausdrücklich aufgeführten Nebenbestimmungen sind auch die weiteren Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde, wie sie sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergeben, zu beachten. Entscheidungen, die unmittelbar innerhalb der Nebenbestimmungen getroffen werden,

und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den einzelnen Sachthemen oder den Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen an irgendeiner anderen Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffen werden, binden die Vorhabensträgerin gleichermaßen. Es wird durch diese Vorgehensweise lediglich vermieden, dass jede einzelne Entscheidung zusätzlich auch Gegenstand einer Nebenbestimmung sein und so noch einmal benannt werden müsste.

1.3.1 Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial

Die im Rahmen der Bauausführung anfallenden Materialien (Bodenabtrag, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.) sind je nach deren Geeignetheit der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen. Untersuchung, Bewertung, Umgang und Verbleib haben sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz samt Nebenverordnungen, dem Gesetz zum Schutz des Bodens (HmbBodSchG, BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchVO) sowie den anerkannten Regeln der Technik zu richten (z. B. die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA).

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.1 verwiesen.

1.3.2 Umweltauswirkungen in der Bauzeit

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, während der Durchführung der Baumaßnahme die Einhaltung der aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen sowie der VDI-Richtlinien und sonstigen rechtlichen und technischen Vorschriften zur Minderung von Immissionsbelastungen zu gewährleisten.

Schädliche Umwelteinwirkungen, etwa durch Lärm-, Geruchs-, Staub und Erschütterungsmissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG). Es sind Geräte einzusetzen, die nach dem Stand der Technik schallgedämmt sind.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.2 verwiesen.

1.3.3 naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1, enthaltenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen.

Wegen der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 167.556,21 Euro an die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie (NGE 32) zu entrichten.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.3 verwiesen.

1.3.4 Baum- und Gehölzschutz

Die Beeinträchtigungen des Baum- und Gehölzbestandes sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken. Dabei ist insbesondere auf zu erhaltende, in unmittelbarer Nähe zu den Bauarbeiten stehende Bäume Rücksicht zu nehmen. Sie sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Der Einsatz von schwerem Gerät im Wurzelbereich ist zu vermeiden.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.4 verwiesen.

1.3.5 Baustelleneinrichtung

Bei der Einrichtung der Baustelle ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unbeabsichtigten Zutritt Dritter zu sichern. Dabei sind Wege für Notfalleinsätze vorzusehen, ggf. durch verschließbare Tore.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.5 verwiesen.

1.3.6 Gefahren durch die Bauausführung

Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung Einzelner, der Allgemeinheit oder der Umwelt, insbesondere der Schutzgüter Boden und Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und ggf. Polizei und Feuerwehr zu benachrichtigen. Außerdem sind entsprechende Hilfsmittel vorzuhalten.

Arbeitsgerüste sowie deren Einlegeteile sind so herzustellen und zu sichern, dass bei Sturm keine Gefahr von ihnen ausgeht.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.6 verwiesen.

1.3.7 Leitungsarbeiten

Über die Einzelheiten einer Umlegung oder eines Ausbaus von Leitungen sowie die Sicherung der verbleibenden Leitungen während der Baudurchführung sind mit der jeweils zuständigen Leitungsverwaltung rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn entsprechende Absprachen zu treffen, die insbesondere die Art der Baudurchführung und die einzuhaltenden Sicherheitsvorkehrungen betreffen. Soweit sich eine Betroffenheit erst während der Durchführung der Arbeiten zeigt, sind die genannten Stellen unverzüglich zu informieren.

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen

oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch im Bau befindliche, sind vor dem Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen. Leitungen, die durch das Vorhaben gefährdet werden können, sind durch mit dem jeweiligen Leitungsunternehmen abzustimmende Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten zu sichern.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.7 verwiesen.

1.3.8 Räumliche Begrenzung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, anschließenden Wiederherrichtung und Einräumung eines Betretungsrechts zur Unterhaltung der Lärmschutzwand

Die geplante vorübergehende Inanspruchnahme darf nur innerhalb der in den Planunterlagen hierfür vorgesehenen Bereiche erfolgen und soll so kurz wie möglich dauern. Eine Inanspruchnahme von Flächen, die nicht in den Planunterlagen hierfür vorgesehen sind, ist nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst. Auch innerhalb der genehmigten Flächen ist die Inanspruchnahme auf das Erforderliche zu begrenzen.

Nach vollständiger Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und baulichen Anlagen mindestens dem vorherigen Zustand entsprechend wiederherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Entschädigung fällig.

Der Grundeigentümer der Flurstücke 949 und 955 räumt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesfernstraßenverwaltung das Recht ein, das Grundstück zur Prüfung und Instandsetzung der Lärmschutzwand östlich Hörgensweg jederzeit betreten zu dürfen.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.8 verwiesen.

1.3.9 straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen in Bezug auf Regelungen des Straßenverkehrs, Maßnahmen mit Auswirkungen auf signalgeregelte Knoten sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen sind zeitgerecht vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Polizeikommissariats 27 abzusprechen und von dieser anordnen zu lassen.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.9 verwiesen.

1.3.10 Vereinbarungen und Zusagen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Sie sind Teil der Vorhabensbeschreibung und deswegen bei

Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.10 verwiesen.

1.3.11 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf, bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Zur Begründung dieser Nebenbestimmung wird auf Ziffer 2.8.11 verwiesen.

1.3.12 Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden/ anderer Träger öffentlicher Belange

Sämtliche Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabensträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben (Ziffer 2.10).

1.4 Hinweise

1.4.1 Umfang der Zulassung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 HmbVwVfG (Konzentrationswirkung).

1.4.2 Widmung

Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (§ 2 Abs. 6a FStrG). Daher bedarf es keiner gesonderten Entscheidung über die Widmung.

1.4.3 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen in den öffentlich ausgelegten Planunterlagen sind in der Regel durch Eintragungen in blauer Schrift (Planänderung) kenntlich gemacht.

1.4.4 Kampfmittel

Gemäß der Kampfmittelverordnung ist im Bereich der Baumaßnahme eine Sondierung auf Bombenblindgänger und Kampfmittel sowie gegebenenfalls eine Bergung derselben vorzunehmen, soweit nicht von der Feuerwehr Hamburg, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht, Flächen bereits freigegeben sind. Der Beginn baulicher Maßnahmen ist gemäß § 5 Abs. 2 der Kampfmittelverordnung erst nach Abschluss der Sondierung zulässig.

1.4.5 Kostentragung

Die Kostentragung, z. B. für den Abbruch oder die Änderung von Leitungen und anderen baulichen Anlagen, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, da sie die Frage der öffentlich-rechtlichen Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens nicht berührt. Der Planfeststellungsbeschluss stellt lediglich allgemeinverbindlich fest, dass die Planung öffentlich-rechtlich unbedenklich ist. Auf die Kostentragungspflichten hat die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss; ein Hinweis in der Planfeststellung hat nur klarstellende Bedeutung. Die Kostentragungspflicht ergibt sich z. B. aus Gesetzen, aus den die Kostentragung regelnden Nebenbestimmungen vorhandener Genehmigungen, den Verträgen mit den Leitungsunternehmen oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Daneben ergeben sich u. U. Kostenfolgen für die Vorhabensträgerin aus deren Zusagen.

1.4.6 Außerkrafttreten der Entscheidung

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabensträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 17 c Nr. 1 FStrG). Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

2 BEGRÜNDUNG

2.1 Verfahren

2.1.1 Antrag und Auslegung

Die Planfeststellung gemäß §§ 17 FStrG, 72 ff. HmbVwVfG erfolgt auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 06.02.2017. Die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben in der Zeit vom 06.03.2017 bis zum 05.04.2017 im Bezirksamt Eimsbüttel zur Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung war im Amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 03.03.2017 hingewiesen worden.

2.1.2 Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte gemäß § 73 Abs. 4, 5 HmbVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei dem genannten Bezirksamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungsfrist endete am 19.04.2017.

2.1.3 Beteiligung der Betroffenen

Die von einer Inanspruchnahme ihres Grundstücks betroffenen Grundeigentümer sind von der Auslegung der Planunterlagen besonders unterrichtet worden, obwohl das Verfahrensrecht die unter Ziffer 2.1.1 dargestellte Bekanntgabe der Auslegung der Planunterlagen im Amtlichen Anzeiger insoweit genügen lässt. Im Hinblick auf die Schwierigkeit einer exakten Bestimmung des Betroffenenkreises ist dies auch zweckmäßig. Andererseits wiegt die Betroffenheit der Grundeigentümer aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses aber besonders schwer, während gleichzeitig zumindest deren Kreis bestimmbar ist und die Anschriftenermittlung durch die grundbuchliche Eintragung in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten aufweist. Aus diesen Gründen erschien es als angemessen, die von einer Inanspruchnahme ihres Grundstücks betroffenen Grundeigentümer zusätzlich zur Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger unmittelbar schriftlich von der Auslegung der Planunterlagen zu unterrichten.

Während des Beteiligungsverfahrens ergaben sich seitens der Vorhabensträgerin Änderungen der Grunderwerbspläne. Die von der Planänderung Betroffenen sind von der Planfeststellungsbehörde mit Email vom 09.06.2017 unter Beifügung der geänderten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 8 HmbVwVfG unterrichtet worden und hatten Gelegenheit zur Einwendung innerhalb von zwei Wochen bis zum 23.06.2017.

2.1.4 Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Anhörungsbehörde hat unter dem 28.02.2017 unter Beifügung der Planunterlagen die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Be-

lange zur Stellungnahme ebenfalls bis zum 19.04.2017 aufgefordert. Mit gleichem Schreiben wurden die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet.

2.1.5 Entbehrlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht nicht. Das Vorhaben erfüllt bereits nicht die Merkmale der in Betracht kommenden Ziffern 14.3 bis 14.6 der für die Bestimmung der UVP-Pflicht heranzuziehenden Anlage 1 zum UVP-G. Dessen ungeachtet hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit dem Ergebnis durchgeführt, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Dieses Ergebnis ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 03.03.2017 bekannt gemacht worden.

2.1.6 Erörterungstermin

Die Planfeststellungsbehörde hat auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet (§ 17a Nr. 1 FStrG), da der Sachverhalt umfangreich aufgeklärt und kein weiterer Informationsgewinn zu erwarten war.

2.2 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich von km 0,100 bis km 2,652 (Gesamtvorhaben).

Dabei sind die Bereiche vom AD HH-Nordwest bis zur Überführung des Hörgenswegs sowie von der Überführung des Hörgenswegs bis zur Landesgrenze in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich zu betrachten: Für den Streckenteil vom AD HH-Nordwest bis zum Hörgensweg liegt ein PFB für den Ausbau der Straße vor (PFB vom 14.01.1988), aufgrund dessen die dort vorhandenen Lärmschutzanlagen errichtet wurden. Hier hat der Vorhabensträger einen Anspruch auf ergänzenden Lärmschutz anerkannt. Die Lärmschutzanlagen des Streckenteils vom Hörgensweg bis zur Landesgrenze sind hingegen lediglich im Rahmen einer nachträglichen Lärmsanierung als freiwilliger Leistung des Bundes errichtet worden (PFB vom 28.06.1984). Dementsprechend kann auch eine Ergänzung des Lärmschutzes nur als Maßnahme der Lärmsanierung erfolgen. Vgl. hierzu im Folgenden.

2.3 Alternativenprüfung

Zur Erreichung des vorgenannten Ziels sind mehrere Varianten denkbar, die für beide Streckenabschnitte von der Vorhabensträgerin untersucht wurden. Ergebnis der Untersuchung sind die beantragten Lösungen. Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabensträgerin letztlich getroffene Wahl für zutreffend und schließt sich den Ausführungen des Erläuterungsberichts (Ziffer 3A (ergänzender Lärmschutz) und 3B (Lärmsanierung)) an. Darin werden Vor- und Nachteile

denkbarer Varianten in nachvollziehbarer Weise einander gegenübergestellt. Die Einzelheiten finden sich in den Unterlagen 17A und 17B.

Abschnittsweise wurden für beide Abschnitte (ergänzender Lärmschutz und Lärmsanierung) die nachfolgenden Varianten genauer untersucht:

- **Nullvarianten**
- **Varianten Ausbau vorhandener oder Bau neuer Lärmschutzwände**
- **Varianten Einbau offenporiger Asphalt**
- **Varianten Ausbau vorhandener oder Bau neuer Lärmschutzwand und Einbau offenporiger Asphalt in Kombination**

Diese Varianten waren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten allein in Betracht zu ziehen. Andere Alternativen, die im Erläuterungsbericht ab Seite 9 ff. und in der Unterlage 17A.1 (Erläuterungsbericht zum ergänzenden Lärmschutz) auf Seite 12 aufgeführt sind, wurden aufgrund von finanziellen, städtebaulichen und/ oder lärmtechnischen Aspekten zu Recht nicht weiter verfolgt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Varianten:

- Eine Einhausung der A 23 erzeugte Kosten von 70.000 Euro/lf. m, das wären insgesamt mindestens 200 Mio. Euro. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre damit deutlich unverhältnismäßig.
- 15 m hohe Lärmschutzwände wären städtebaulich nicht vertretbar, aber selbst mit Ihnen wäre kein Vollschutz zu erzielen.
- Die Erweiterung der für den Ausbau der A 7 planfestgestellten Lärmschutzanlagen wäre technisch kaum möglich und kostenintensiv.
- Ein Ausbau der vorhandenen Lärmschutzwände und -wälle nördlich der A 23 kommt ebenfalls nicht in Betracht, da dort nur vereinzelt liegende Gebäude zu schützen sind und eine durchgängige Lärmschutzwand zu einem sehr ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis führten; stattdessen ist dort offenporiger Asphalt zu wählen.

Zu den Einzelheiten der näher untersuchten Alternativen siehe im Folgenden.

2.4 Ergänzender Lärmschutz (AD HH-Nordwest bis zur Überführung des Hörgenswegs)

Nach § 75 Abs. 2 Satz 2 HmbVwVfG besteht ein Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge durch Errichtung technischer Anlagen, wenn nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses innerhalb des gesetzlich normierten Zeitrahmens von 30 Jahren nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auftreten.

Nicht voraussehbare Wirkungen sind nachteilige Entwicklungen, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten bei der Planfeststellung verständigerweise nicht rechnen konnten. Ein Anspruch auf nachträgliche Schutzvorkehrungen besteht grundsätzlich dann, wenn der Betroffene bei Vorhersehbarkeit der aktuellen Verkehrsbelastung nach der Rechtslage, die dem bestands-

kräftigen damaligen Planfeststellungsbeschluss zu Grunde lag, einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen gehabt hätte. Es muss also eine Abweichung zwischen der damaligen Planfeststellung, nach der aufgrund einer fehlgeschlagenen Prognose kein oder ein geringerer Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestand, und dem aktuellen Zustand bestehen. Dies ist nach den Berechnungen des Vorhabensträgers vorliegend der Fall, die Verkehrsbelastung ist gegenüber der damaligen Verkehrsprognose weit stärker gestiegen als zum Zeitpunkt der Planfeststellung ausweislich der damaligen Prognose zu erwarten war, vgl. Erläuterungsbericht zum ergänzenden Lärmschutz, Unterlage 17A.1, Seite 6.

Allerdings kann nach den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -, Abschnitt XII, nicht jede Abweichung einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung oder Nachbesserung des Lärmschutzes auslösen. Die Abweichung muss erheblich sein. Bei der Risikoverteilung im Rahmen der Anspruchsbeurteilung ist zu berücksichtigen, dass jede Prognose einen gewissen Unsicherheitsfaktor in sich trägt. Daher ist die Risikogrenze nach dem Kriterium der Spürbarkeit der nachträglich aufgetretenen Lärmbeeinträchtigung zu bestimmen. Diese an dem Kriterium der Spürbarkeit ausgerichtete Erheblichkeitsschwelle ist im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs aus § 75 Absatz 2 Satz 2 HmbVwVfG auf ergänzenden Lärmschutz gemäß der vom Verordnungsgeber in der Verkehrslärmschutzverordnung getroffenen Wertung bei 3 dB(A) zu veranschlagen (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 der 16. BImSchV). Erforderlich ist also, dass der nach der ursprünglichen, methodisch korrekten Prognose zu erwartende Beurteilungspegel bei Anwendung der aktuellen Verkehrsdaten um mindestens 3 dB(A) überschritten wird. Dabei findet die Aufrundungsregel gemäß Anlage 1 und 2 zu § 3 der 16. BImSchV Anwendung, sodass die Schwelle bereits bei 2,1 dB(A) beginnt.

Es ist also zu prüfen, ob die zum Zeitpunkt der damaligen Planfeststellung geltenden Immissionsgrenzwerte und sonstigen Anspruchsvoraussetzungen bei Anwendung der damals geltenden Berechnungsmethode unter Zugrundelegung der aktuellen Verkehrsbelastung zu einer erheblichen Abweichung gegenüber der Planfeststellung führen.

Auch dies ist nach den Berechnungen des Vorhabensträgers der Fall: Den Tabellen 3 und 4 („Emissionspegel in 25 m Abstand von der Emissionsachse“ und „Beurteilungspegel an Einzelgebäuden“) der Lärmtechnischen Untersuchung zum ergänzenden Lärmschutz, Unterlage 17A.1, Seite 9, 10 ist zu entnehmen, dass in jedem der untersuchten Straßenabschnitte eine erhebliche Steigerung der Lärmimmissionen feststellbar ist. In der Nacht werden durchgehend Pegelsteigerungen von mindestens 2,1 dB(A) – meist sogar von 3-4 dB(A) – gemessen und auch tagsüber übersteigt der Emissionspegel in vielen Fällen den Wert von 2,1 dB(A).

Aus diesem Grunde hat der Vorhabensträger die Anspruchsvoraussetzungen des § 75 Absatz 2 Satz 2 HmbVwVfG für die Gewährung ergänzenden Lärmschutzes angenommen.

In einem weiteren Rechenschritt sind die einzelnen Ansprüche auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach zu ermitteln, d.h. mittels des damaligen Rechenverfahrens auf Basis der damaligen Grenzwerte bei Anwendung der aktuellen Verkehrszahlen. Anschließend sind die

ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen, soweit Ansprüche bestehen, nach den aktuellen Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), der prognostizierten Verkehrsbelastung und dem Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen 1990 (RLS-90) zu dimensionieren (Ziffer 34 VLärmSchR 97).

Nach diesen Maßgaben näher untersucht wurden neben der Nullvariante insbesondere folgende Varianten:

- Der **Ausbau der Lärmschutzwand** beinhaltet den Neubau einer 7 m hohen Lärmschutzwand auf einer Länge von 371 m östlich Hörgensweg bzw. den Ausbau vorhandener Lärmschutzwände im Bereich von km 0,300 bis km 0,976 auf 8 m Höhe. Die Lärmschutzwände werden straßenseitig hochabsorbierend ausgebildet.
- Bei der Alternative **offenporiger Asphalt** würde lediglich offenporiger Asphalt mit einem Dämpfungswert DStrO = -5 dB(A) auf beiden Fahrstreifen eingebaut werden.
- In der **Kombination Ausbau Lärmschutzwand und offenporiger Asphalt** werden die beiden vorangestellten Alternativen kombiniert. Neben den positiven Wirkungen der Lärmschutzwände führt der Einbau von offenporigem Asphalt zu einer zusätzlichen Pegelsenkung und reduziert darüber hinaus die Immissionen auch dort, wo kein Ausbau der Lärmschutzwand erfolgen wird (insbesondere im Bereich der Bebauung nördlich der A 23).

Die Untersuchung der vorgenannten Alternativen führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Alternative **Ausbau der Lärmschutzwand** führt zu einem deutlichen Rückgang der Tagüberschreitungen, ist jedoch nicht ausreichend für die Nachtüberschreitungen.
- Bei der **Alternative offenporiger Asphalt** ist gegenüber der Alternative Ausbau der Lärmschutzwand ein geringerer Rückgang der Tagüberschreitungen zu verzeichnen, außerdem ist diese Alternative ebenfalls nicht ausreichend für die Nachtüberschreitungen. Jedoch kann mit dem opA auf der Nordseite westlich der Holsteiner Chaussee ein fast vollständiger Entfall der Tagüberschreitungen erzielt werden.
- Durch die **Kombination beider Maßnahmen** wird ein Rückgang der Überschreitungen insgesamt erreicht. Es kommen also sowohl die Wirkungen der Lärmschutzwände als auch des opA zum Tragen. Damit führt die Kombinationslösung westlich der Holsteiner Chaussee zu einem Entfallen der Tagesansprüche um ca. 90 % und einem Wegfall der Nachtansprüche um ca. 50 %. Östlich der Holsteiner Chaussee entfallen ca. 65 % der Tagesansprüche, nachts ca. 10 %.

Damit ist die Kombinationslösung die schalltechnisch günstigste Alternative und folglich als Vorzugsvariante beantragt worden. Für die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen besteht ein Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Die beantragte Alternative ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten zutreffend dimensioniert. Zwar verlangt § 41 Abs. 1 BImSchG grundsätzlich aktiven Lärmschutz und die vollständige Einhaltung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV. Diesen umfassenden aktiven Lärmschutz be-

wirken die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen nicht. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1) und der Lärmtechnischen Untersuchung (Planunterlage 17A) wird es auch nach Verwirklichung der aktiven Schutzvorkehrungen zu Grenzwertüberschreitungen kommen. Hierfür hat der Vorhabenträger Maßnahmen des so genannten passiven Lärmschutzes nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung - 24. BImSchV - vorgesehen.

Damit beruft sich der Vorhabenträger auf § 41 Abs. 2 BImSchG, nach dem die Pflicht, aktiven Schallschutz zu gewährleisten, nicht greift, soweit die Kosten dieser Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. In Bezug auf nachträgliche Schutzvorkehrungen enthält § 75 Abs. 2 S. 4 HmbVwVfG eine vergleichbare Regelung, nach der Schutzvorkehrungen nicht ergriffen werden müssen, wenn sie untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Nach der Lärmtechnischen Untersuchung führt auch die optimale Variante (Lärmschutzwände plus opA) zu keinem Vollschutz durch aktive Lärmschutzmaßnahmen. Die Lärmtechnische Untersuchung hat die Einhausung schlüssig als unverhältnismäßig bewertet.

Darüber hinaus sind für die verhältnismäßigen Lärmschutzmaßnahmen die örtlich gegebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen, sodass entsprechend der folgenden Ausführungen die Forderung nach noch mehr Lärmschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig anzusehen ist.

Entlang der A 7 sind im Rahmen des Ausbaus Lärmschutzanlagen von 8m über Fahrbahn planfestgestellt worden. An diesem Wert hat man sich auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens orientiert. Der Ausbau einer Lärmschutzwand westlich Duvenacker um zusätzlich 1m auf 9m Höhe würde bei deutlich höheren Kosten nur eine sehr geringe zusätzliche Lärminderung (0,1 – 0,2 dB(A)) mit sich bringen. Eine Erhöhung der Lärmschutzwand auf 15m führt ebenfalls nicht zum Vollschutz an dieser Stelle, da hin zu den angrenzenden Lärmschutzwänden der A 7 Lücken im aktiven Lärmschutz entstünden. Ein Lückenschluss an dieser Stelle mit weiteren Lärmschutzwänden ist im Rahmen der Kosten-Nutzen-Rechnung als unverhältnismäßig anzusehen und daher ausgeschlossen, da die Einsparungen im Bereich des passiven Lärmschutzes demgegenüber als zu gering anzusehen sind.

Auch im Bereich der ehemaligen Gärtnereifläche, wo der Bau einer Lärmschutzwand östlich Hörweg mit 7m Höhe geplant ist, führt die Erhöhung um zusätzlich 1m nur zu sehr geringen Lärm- und Kosteneinsparungen und ist daher als unverhältnismäßig anzusehen.

Die vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen halten der Verhältnismäßigkeitsprüfung stand. Vorgenannte Maßgaben sowohl hinsichtlich der Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach als auch bei der Dimensionierung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen wurden beachtet. Dies ergibt sich aus der Lärmtechnischen Untersuchung zum ergänzenden Lärmschutz, die nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde inhaltlich nachvollziehbar ist. Die beantragte Variante ist zwar diejenige, die die höchsten Kosten verursacht, sie weist jedoch auch die größte Lärminderung auf.

Dies gilt auch für die Verwendung der Verkehrsprognose 2025. Zwar wurde während der Aufstellung der Planunterlagen die Verkehrsprognose 2030 fertiggestellt. Da selbige jedoch von einer sinkenden Verkehrsbelastung ausgeht, käme es bei ihrer Anwendung zu einer Reduzierung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen und damit zu einem reduzierten Lärmschutz. Ein Festhalten an der Prognose 2025 führt demnach für die Betroffenen zu günstigeren Ergebnissen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Unterlage 17A.1 nebst zugehöriger Unterlagen und Anlagen verwiesen.

2.5 Lärmsanierung (Überführung Hörgensweg bis Landesgrenze)

Unter Lärmsanierung sind als freiwillige Leistungen des Straßenbaulastträgers eingestufte Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen zu verstehen. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen auch ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Es geht dabei um die Bewältigung einer durch die verkehrliche Entwicklung entstandenen Situation auch wenn kein Anspruch auf ergänzenden Lärmschutz aufgrund einer fehlgeschlagenen Prognose besteht. Die Ausführungsbestimmungen sind in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, Abschnitt D, enthalten.

Voraussetzung ist, dass der Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionswert der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen berechnet und den in den VLärmSchR 97 i. V. m. nationalem Lärmschutzpaket II, umgesetzt mit BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010 StB 13/7144.2/01 / 1206434 festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt.

Das untersuchte Gebiet ist nach den Bebauungsplänen überwiegend als Wohngebiet oder als Siedlungsgebiet gemäß dem Baustufenplan einzustufen. Die Bebauung besteht sowohl aus 2-3 geschossigen Einfamilien- und Reihenhäusern, als auch aus 3-13 stöckigen Geschossbauten. Die Immissionswerte der Lärmsanierung für Bundesfernstraßen liegen für diese Gebietskategorien bei 67 dB(A)/ Tag und 57 dB(A)/ Nacht (VLärmSchR 97 i. V. m. nationalem Lärmschutzpaket II, umgesetzt mit BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010 StB 13/7144.2/01 / 1206434).

Aus der Unterlage 17B.2.4 geht hervor, dass es im Bereich von der Landesgrenze bis zum Hörgensweg sowohl nördlich als auch südlich der A 23 zu Überschreitungen der Immissionswerte kommt. Nördlich der A 23 sind die Voraussetzungen einer Lärmsanierung an 38 Gebäuden und 89 Geschossseiten erfüllt. Die Überschreitungen betreffen fast ausnahmslos den Nachtzeitraum. Am Tage kommt es nur an 3 Gebäuden und 4 Geschossseiten zu einer Überschreitung der maßgebenden Grenzwerte.

Südlich der A 23 sind die Voraussetzungen einer Lärmsanierung an 94 Gebäuden und 328 Geschossseiten erfüllt. An 22 Gebäuden und 53 Geschossseiten sind neben den Grenzwerten in der Nacht auch die Tagesgrenzwerte überschritten.

Lärmsanierung besteht in Maßnahmen an der Straße (aktiver Schallschutz) oder in Maßnahmen an der baulichen Anlage (passiver Schallschutz). Die Bemessung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der zukünftigen Verkehrsmenge (Prognose) anhand der aktuellen Immissionsgrenzwerte und der aktuellen Rechenvorschrift. Auch hier ist die Verkehrsprognose 2025 verwandt worden, obwohl während der Aufstellung der vorliegenden Planunterlagen die aktuellere Verkehrsprognose 2030 fertiggestellt worden war. Da die Verkehrsprognose 2030 jedoch von einer sinkenden Verkehrsbelastung ausgeht, käme es bei ihrer Anwendung zu einer Reduzierung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und damit zu einem reduzierten Lärmschutz. Ein Festhalten an der Prognose 2025 führt demnach für die Betroffenen zu günstigeren Ergebnissen.

Vorliegend wurden neben der Nullvariante mehrere Varianten geprüft, insbesondere:

- **Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände:** Im Bereich der Lärmsanierung westlich des Hörgenswegs sind beidseitig der A 23 bereits Lärmschutzanlagen mit einer Höhe zwischen 6,0 m und 6,5 m vorhanden. Eine Erhöhung der vorhandenen Wände konnte aus Verhältnismäßigkeitsgründen ausgeschlossen werden. Sie wäre bautechnisch aufwändig, auf einer Länge von mehr als 1,5 km erforderlich und damit sehr kostenintensiv. Zudem wäre mit ihr keine Wirkung zu erzielen, die der des Einbaus offenporigen Asphalts entspräche, siehe im Folgenden.
- Stattdessen wurde der **Einbau offenporigen Asphalts** im gesamten der Lärmsanierung unterliegenden Bereich untersucht, der eine Pegelminderung von weiteren 3 dB(A) (gegenüber dem momentan eingebauten Belag von 2 dB(A)) bewirkt, die mit einer Erhöhung der Wände kaum zu erreichen wäre.
- **Bau einer Lärmschutzwand östlich des Hörgenswegs** auf 172 m Länge (km 1,522 bis 1,695), da dort aktuell keine Lärmschutzanlagen vorhanden sind und der von diesem Streckenteil ausgehende Schall sich teilweise auch in den der Lärmsanierung unterliegenden Bereich ausbreitet.
- **Kombination aus Einbau offenporigen Asphalts und Ausbau der Lärmschutzwand östlich des Hörgenswegs** auf 172 m Länge (km 1,522 bis 1,695).

Die Gegenüberstellung der Kosten der vorstehend beschriebenen Maßnahmen mit deren lärmtechnischer Wirksamkeit ergab, dass bereits der Einbau des offenporigen Asphalts zu einem deutlichen Rückgang der Grenzwertüberschreitungen bei verhältnismäßigen Kosten führt. Der zusätzliche Bau einer Lärmschutzwand östlich des Hörgenswegs hat darüber hinaus im Rahmen der Lärmsanierung nur eine sehr geringe schalltechnische Wirksamkeit, so dass sich der Vorhabens-träger angesichts der geringen Wirksamkeit und der im Verhältnis dazu hohen Kosten auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu Recht für die Variante des alleinigen Einbaus offenporigen Asphalts entschieden hat. Der geplante Bau einer 371 m langen Lärmschutzwand östlich des Hörgenswegs im Rahmen des ergänzenden Lärmschutzes (siehe Ziffer 2.4) führt dennoch

zu einer zusätzlichen schalltechnischen Wirksamkeit für den westlich des Hörgenswegs gelegenen Bereich der Lärmsanierung.

Auch für die Lärmsanierung hat der aktive Lärmschutz und die vollständige Einhaltung der Grenzwerte (hier nach VLärmSchR 97 i. V. m. nationalem Lärmschutzpaket II, umgesetzt mit BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010 StB 13/7144.2/01 / 1206434) Vorrang vor der Erstattung der Kosten für passiven Lärmschutz. Diesen umfassenden aktiven Lärmschutz bewirken die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen nicht. Ausweislich des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1) und der Lärmtechnischen Untersuchung (Planunterlage 17B) wird es auch nach Verwirklichung der aktiven Schutzvorkehrungen zu Grenzwertüberschreitungen kommen. Hierfür hat der Vorhabenträger Maßnahmen des so genannten passiven Lärmschutzes nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung - 24. BImSchV - vorgesehen.

Die Auswahl und Bemessung der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Dies gilt auch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen aktivem und passivem Lärmschutz. Das Ausscheiden der Variante der Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände ist angesichts ihrer bereits vorhandenen Höhe und Wirksamkeit plausibel. Der mit einer Aufstockung oder einem aus statischen Gründen vollständigen Neubau verbundene bauliche Aufwand und damit die Kosten dürften in keinem plausiblen Verhältnis zur über die bereits vorhandene Wirkung hinaus zu erzielenden Lärminderung stehen. Zudem besitzt der Einbau des offenporigen Asphalts nach den Berechnungen des Vorhabenträgers eine deutlich bessere Wirksamkeit. Ähnliches gilt für die Entscheidung gegen den Bau einer zusätzlichen Lärmschutzwand unmittelbar östlich des Hörgensweg, durch die nur eine geringe zusätzliche Lärminderung bei im Verhältnis dazu hohen Kosten zu erzielen wäre. Da der für die Lärmsanierung herzustellende Lärmschutz in der aktiven Lärmschutzmaßnahme des Einbaus von offenporigem Asphalt besteht, der - anders als Lärmschutzwände - nicht unterschiedlich dimensioniert werden kann, ergibt sich das Verhältnis zwischen aktivem und passivem Lärmschutz ohne weitere Verhältnismäßigkeitserwägungen.

2.6 Passiver Lärmschutz

Die Betroffenen erhalten eine Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärmdämmenden Einrichtungen (passiver Lärmschutz) bzw. eine Entschädigungsleistung wegen verbleibender Beeinträchtigungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen i. V. m. 24. BImSchV, VLärmSchR 97.

Art und Umfang der Entschädigungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durch das zuständige Bezirksamt festgelegt. Die Erstattung setzt einen Antrag voraus. Der Erstattungsantrag ist vom Grund- bzw. Wohnungseigentümer bei dem dafür zuständigen Bezirksamt zu stellen (§ 42 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der Anordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Abschnitt III, Absatz 5 (Amtl. Anz. 2005, S. 1811), VLärmSchR 97 Nr. 17):

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Grindelberg 66

20144 Hamburg

2.7 Einbau des offenporigen Asphalts

Der offenporige Asphalt kann erst bei der nächsten Grundinstandsetzung der A 23 eingebaut werden.

Es ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, die bauliche Umsetzung des offenporigen Asphalts auf der A 23 mit einer grundlegenden Erneuerung der Fahrbahnen zu einem späteren Zeitpunkt zu verbinden. Die Erneuerung wird während der ca. halbjährigen Bauzeit (je Fahrtrichtung) einen tiefgreifenden Eingriff in den Verkehrsablauf sowohl auf der A 23 wie auch auf der A 7 verursachen. Der Umbau der Fahrbahnen steht daher in zeitlicher Abhängigkeit zu den aktuell stattfindenden angrenzenden Großbaumaßnahmen auf der A 7. Weitere Großbaumaßnahmen kann der Verkehrsfluss dort nicht verkraften. Die Vorhabensträgerin wird mit straßenseitigen, verkehrseinschränkenden Baumaßnahme auf der A 23 erst beginnen können, wenn die wesentlichen Baumaßnahmen auf der A 7 im Bereich Schnelsen und Stellingen abgeschlossen sind.

2.8 Begründung der Nebenbestimmungen

2.8.1 Umgang mit Abbruch- und Aushubmaterial

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz der Gesundheit sowie der Umweltschutzgüter vor einer Beeinträchtigung durch Schadstoffe. In Verbindung mit den genannten Bestimmungen und Regeln gewährleistet sie, dass neue Belastungen - auch außerhalb des Plangebiets - nicht entstehen und bestehende Belastungen nicht erhöht werden.

2.8.2 Umweltauswirkungen in der Bauzeit

Diese Nebenbestimmung ist geboten, um von den Arbeiten ausgehende Emissionen und Erschütterungen soweit wie erforderlich zu begrenzen.

2.8.3 naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (inkl. Einhaltung der Schutzbestimmungen?)

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der Wirksamkeit der planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Zur weiteren Begründung wird auf Ziffer 2.9 verwiesen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die Artenschutzuntersuchung sind Gegenstand der Planfeststellung, sodass es einer weiteren Festsetzung als Auflage nicht bedarf.

2.8.4 Baum- und Gehölzschutz

Diese Nebenbestimmung dient der Minimierung der Beeinträchtigungen des Baum- und Gehölzbestandes. In Betracht kommende Maßnahmen sind z.B. die Einzäunung des Traufbereichs, die Verwendung von Baumschutzschilden, behutsames Arbeiten im Wurzelbereich, keine Verdichtung der Baumscheibe etc. Einzelheiten enthalten z.B. die DIN 18920 und RAS-LP 4.

2.8.5 Baustelleneinrichtung

Die Sicherung der Baustelle ist geeignet und erforderlich, um die umliegenden Flächen zu schonen und die Unfallgefahr für Dritte, insbesondere Kinder, zu reduzieren. Die Nebenbestimmung dient ebenfalls der Sicherung von Maschinen und Material.

2.8.6 Gefahren durch die Bauausführung

Diese Nebenbestimmung dient der Gefahrenabwehr sowie der Sicherstellung einer unverzüglichen Durchführung schadensbegrenzender Maßnahmen.

2.8.7 Leitungsarbeiten

Aufgrund der Vielzahl von technischen Einzelheiten, die bei der Veränderung von Leitungen beachtet werden müssen und zum Teil erst bei der Baudurchführung ermittelt werden können, werden die Detailregelungen des Umbaus in bewährter Weise der Absprache zwischen den Beteiligten während der Bauausführung überlassen. Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass der Umbau unter der Aufsicht der betroffenen Leitungsunternehmen oder durch diese selbst nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt. Die Vorhabensträgerin sorgt dafür, dass dabei die spezifischen Anforderungen des Vorhabens beachtet werden.

2.8.8 Räumliche Begrenzung der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, anschließenden Wiederherrichtung und Einräumung eines Betretungsrechts zur Unterhaltung der Lärmschutzwand

Die vorübergehende Inanspruchnahme der im Grunderwerbsplan 10.1.1 und 10.1.2 entsprechend gekennzeichneten Flächen ist erforderlich, um die hier festgestellte Planung umzusetzen. Die Nebenbestimmung verhindert eine weitergehende Inanspruchnahme und bestimmt den Zustand, in den die betroffenen Flächen nach Fertigstellung des Vorhabens zu versetzen sind. Soweit durch die vorübergehende Inanspruchnahme Beschädigungen am Grundstück und seinen Bestandteilen eintreten sollten, werden diese, soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, im Zuge der Entschädigungsverhandlungen ermittelt und Entschädigung geleistet. Das für diese Flurstücke vorgesehene Betretungsrecht ist zur Unterhaltung der Lärmschutzwand notwendig.

2.8.9 straßenverkehrsbehördliche Anordnungen

Diese Nebenbestimmung dient der Minderung der diesbezüglichen Auswirkungen der Baumaßnahme.

2.8.10 Vereinbarungen und Zusagen

Die Verpflichtung der Vorhabensträgerin, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, besteht auch ohne gesonderte Anordnung. Eine Wiederholung und Anordnung jeder einzelnen Zusage im verfügenden Teil ist daher nicht erforderlich, Verbindlichkeit besteht auch ohne dies. Dennoch soll diese Nebenbestimmung die Verpflichtung der Vorhabensträgerin bekräftigen, um die Bedeutung der insoweit bestehenden Bindung herauszustellen und etwa bestehenden Zweifeln über die Verbindlichkeit entgegenzuwirken.

2.8.11 allgemeiner Auflagenvorbehalt

Diese Nebenbestimmung dient der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Allgemeinheit vor nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens.

2.9 Umweltverträglichkeit

Für die beantragte Maßnahme wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird abgesehen, da das Vorhaben ausweislich des Gutachters und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung nach § 3 c UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Eine erhebliche Betroffenheit der einzelnen naturschutzfachlichen Schutzgüter ist nicht erkennbar.

Die Feststellung ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 03.03.2017, S. 378 f. bekannt gemacht worden.

Die durch die beantragte Maßnahme zu erwartenden Umweltauswirkungen werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt eingeschätzt:

Das Bauvorhaben trägt aufgrund seines Umfangs zur allgemeinen Grundbelastung bei. Es sind weder gesetzlich geschützte Biotope noch Schutzgebiete betroffen.

Die Böden im Bereich der zu errichtenden Wände befinden sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen, gewachsenen Zustand. Es liegen schon Überformungen und Geländeänderungen für Böschungen, Bankette und Wälle vor. Hierbei wurden die Bodenverhältnisse durch Abgrabungen und Aufschüttungen verändert. Insgesamt ist der Bereich aber unversiegelt, mit Oberboden angedeckt

und bewachsen, so dass oberflächlich ein natürliches Bodenleben stattfinden kann. Eine Ausnahme bildet das Fundament im Bereich der bestehenden Lärmschutzwand zwischen Holsteiner Chaussee und Duvenacker. Auf einer Länge von 482 Metern besteht hier ein ca. 40 cm breites Streifenfundament, so dass etwa 193 m² bereits versiegelt sind. Vorübergehend werden ca. 510 m² Bodenfläche für die Herstellung der Bohrlöcher und Fundamente bewegt. Der Boden wird ausgehoben und abgefahren. Auch sind Baustraßen vorgesehen, die aber nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückgebaut und renaturiert werden. Als dauerhafte Beeinträchtigung für den Boden ist nur der Bau der Pfeilerfundamente und der Wände zu bewerten. Es ergibt sich insgesamt eine neu versiegelte Fläche von ca. 597 m², auf der kein Bodenleben mehr stattfinden kann. Auch geht dieser Bereich als Standort für Vegetation verloren. Diese erhebliche Inanspruchnahme führt jedoch nicht zu einer erheblichen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht hervorrufen würde.

Bei den Bäumen entlang der Baustrecke handelt es sich überwiegend um die Arten Berg-Ahorn, Birken, Buchen, Eichen, Feldahorn, Hainbuchen, Linden und Pappeln. Weitere Arten sind Weiden und Weißdorn. Die überwiegende Anzahl ist von mittlerer Größe und Ausprägung, nur einzelne, freistehende Bäume haben ein höheres Alter und einen größeren Stamm- und Kronendurchmesser. Die meisten Bäume stehen im geschlossenen Bestand südlich der Wand am Wiebischenkamp. Hier ist wegen des engen Standes keine gute Kronenausbildung möglich und der Schattendruck hat dazu geführt, dass die nahe der jetzigen Lärmschutzwand stehenden Bäume über die Wand in Richtung BAB gewachsen sind. Dabei hat sich bei einigen eine erhebliche Schiefelage entwickelt. Eine bessere Ausprägung haben die Bäume im Abschnitt zwischen Hörgensweg und AKN, da sie freier stehen. Auch kleine Gruppen sind hier vorhanden. Zum Teil wurde autobahnseitig ein erheblicher Schnitt vorgenommen und die Baumkronen stark aufgeastet. Von ganz besonderem Wert sind die zwei großen Buchen, eine Eiche und die ausgewachsene Buchenhecke am Spielplatz zwischen den Häusern Reemstückenkamp 16d und 18d. Es handelt sich um das Reststück einer ehemaligen Grundstückseinfassung eines Grundstücks, welches bis zum Wiebischenkamp reichte. Die dicht stehenden und miteinander verwachsenen Stämme mit Durchmessern bis zu 70 cm stellen eine dichte Baumreihe bzw. lebende Wand dar. Durch die Wuchsform kann hier von einem ganz besonderen Solitär und schutzwürdigem Baumbestand ausgegangen werden. Die Bäume erfüllen durch ihr Grünvolumen bedeutende klimatische Ausgleichsfunktionen im belasteten Stadt- und Straßenraum. Auch bilden sie einen Lebensraum für zahlreiche Insekten und Vögel. Das zu beurteilende Vorhaben hat negative Auswirkungen für den Baumbestand und die dort lebenden Vögel und Fledermäuse, da dieser durch den Bau betroffen ist. Der vorübergehende Eingriff durch Baustelleneinrichtungsflächen umfasst auch die Brachflächen sowie Gras- und Krautflur. Mit Umweltverschmutzungen ist im Zuge der Baumaßnahme nicht zu rechnen. Es gibt keinen sonstigen Hinweis auf die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen.

Hinsichtlich des Schutzguts Wasser ist festzustellen, dass die Flächen im Plangebiet relativ grundwasserfern liegen. Die Maßnahme führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Entsprechend den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Auswirkungen des Vorhabens auf eine Länge von ca. 850 m begrenzt.

Es wird waldartiger Gehölzbestand von insgesamt 5.875 m² gerodet und Strauchflächen von ca. 451 m² in Anspruch genommen.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken (Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung) ist für die rückwärtigen Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Der vorübergehende Eingriff durch Baustelleneinrichtungsflächen ist wegen der geringen Biotopausstattung weder als erheblich noch als nachhaltig einzustufen.

Eine vorübergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht durch die Beseitigung des Gehölzbewuchses, wodurch der Blick auf den fließenden Verkehr frei wird. Zu den Wohnbauflächen am Reemstückenkamp und Wiebischenkamp ergibt sich ebenfalls eine optische Veränderung, da der Gehölzstreifen verschmälert wird. Die neuen Lärmschutzwände stellen als landschaftsfremde Baukörper eine dauerhafte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes im westlichen Abschnitt dar. Die Wände haben negative Fernwirkung für alle Verkehrsteilnehmer, da sie eine optische Barriere darstellen. Die Einschränkung der Wahrnehmbarkeit der BAB und des ständig fließenden Verkehrs hat jedoch positive Auswirkungen auf den Wohnwert für die angrenzende Wohnbebauung.

Diese Beeinträchtigungen stellen jedoch allesamt keine erheblichen Auswirkungen dar. Die umweltrelevanten Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens sind als reversibel zu betrachten. Es werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind.

Die Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind, sind in den Antragsunterlagen dargestellt. Die Vorhabensträgerin hat in den Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt, dass es keine Alternativen gibt, die gleich wirksam aber weniger belastend für die Umwelt sind. Die dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen, insbesondere die vorgesehenen Baumfällungen, können nicht vermieden werden.

2.10 Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden/ anderer Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie die Erwiderungen der Vorhabensträgerin dazu gegenüber gestellt. Die Inhalte der Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant sind, werden hier nicht wiedergegeben. Soweit die Planfeststellungsbehörde sich nicht äußert, sieht sie keinen Anlass, von den Planunterlagen und den Ausführungen und Zusagen der Vorhabensträgerin abweichende Anordnungen zu treffen.

Der besseren Übersichtlichkeit halber erfolgt die Darstellung nicht in drei großen Textblöcken (gesamte Stellungnahme, gesamte Äußerung der Vorhabensträger, gesamte Entscheidung der Planfeststellungsbehörde), sondern in einer jeweils auf ein Argument beschränkten Wiedergabe der Stel-

lungnahme, der unmittelbar hierauf bezogenen Äußerung der Vorhabensträgerin und der diesbezüglich getroffenen Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Dieses Muster wird Argument für Argument wiederholt, bis die Stellungnahme abschließend behandelt ist. Dabei erfolgt die Darstellung der Stellungnahme in Normalschrift, *die Äußerung der Vorhabensträgerin in Diagonalschrift* und **die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Fettschrift**.

Die Vorhabensträgerin hat mit Email vom 06.07.2017 bestätigt, dass die von ihr in den Erwidern gewählte Formulierung „wird berücksichtigt“ als Zusage der Vorhabensträgerin im Sinne der Ziffern 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ zu verstehen ist.

2.10.1 Behörde für Inneres und Sport – Feuerwehr Hamburg

2.10.1.1 Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht

Schreiben vom 03.03.2017

Zum jetzigen Zeitpunkt kann auf der von Ihnen abgefragten Fläche das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder vergrabenen Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden.

Bei Bauvorhaben oder Eingriffen in den Baugrund muss der Grundeigentümer oder eine von ihm bevollmächtigte Person im Vorfeld die Kampfmittelfrage klären.

Die Abfrage wird im Vorfeld im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt und von K2 [Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Fachbereich Entwurf Konstruktive Ingenieurbauwerke] berücksichtigt.

Für eine Einstufung der Fläche bzgl. ihres Gefährdungspotentials auf Kampfmittel muss nach § 6 der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO) ein Antrag bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) gestellt werden. Hierfür werden ein Eigentümersnachweis bzw. eine Vollmacht des Grundeigentümers (ausgenommen öffentliche Flächen) und eine Liegenschaftskarte mit eindeutiger Kennzeichnung der Antragsfläche benötigt.

Die Baumaßnahmen befinden sich auf öffentlichen Flächen und es wird ein Antrag bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) gestellt. Dies wird von K2 berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.4.4 „Kampfmittel“ sowie Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

2.10.1.2 Einsatzabteilung

Schreiben vom 31.03.2017

Aus Sicht der Einsatzabteilung wird dem Plan zugestimmt, sofern folgende Punkte beachtet werden:

Baustelleneinrichtung:

- Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.
- Für die Bauabschnitte sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache Ansprechpartner zu benennen.
- Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.
- Die Feuerwehrezufahrten sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.

Die Auflagen werden beachtet.

Die Details der Einrichtung der Baustellenabsicherung können der Ausführungsplanung ebenso überlassen bleiben, wie die für den Betrieb notwendigen Löscheinrichtungen. Sie sind allesamt von der Vorhabensträgerin mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache Stellungen abzustimmen, siehe Ziffer 1.3.9 und 2.8.9 „straßenverkehrsbehördliche Anordnung“.

Außerdem wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist die bessere Erreichbarkeit der Autobahn aus dem städtischen Straßennetz herzustellen bzw. zu ertüchtigen. Die hierfür zu errichtenden Rettungs- und Angriffswege dienen der schnellen Menschenrettung und der schnellen Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen auf der Autobahn, bspw. durch die Herstellung einer Löschwasserversorgung aus dem Stadtgebiet auf die Autobahn über diese Wege.

Diese Rettungs- und Angriffswege sind dauerhaft begehbar zu halten.

Die Ausführungen im Detail sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

Dies wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Detailregelungen bezüglich der Regelung des Straßenverkehrs und des Einrichtens und Absicherns von Baustellen bleiben der Ausführungsplanung überlassen und sind mit den zuständigen Dienststellen des Polizeikommissariats 27 und der Verkehrsdirektion 512 im Zuge der verkehrsbehördlichen Anordnung abzustimmen, siehe Ziffer 1.3.9 und 2.8.9 „straßenverkehrsbehördliche Anordnungen“.

Darüber hinaus wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

In den hier vorliegenden Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind die Pläne nicht ausreichend detailliert genug, um zu bewerten, ob die hier folgenden Rettungs- und Angriffswege bestehen, vorgesehen sind, erhalten bleiben oder ausstehen:

- Zwischen der Straße Hörgensweg (auf Höhe A23, km 1,695) und der A23 ist auf der Südseite der A23 ein befestigter Rettungs- und Angriffsweg herzurichten.

- Zwischen der Straßen Oldesloer Straße (A23, km 0,976) und der A23 ist auf der Südwestseite der A23 ein befestigter Rettungs- und Angriffsweg herzurichten.
- Zwischen Reemstückenkamp Wendehammer (Hausnummer 28c; A23, km 0,840) und der A23 ist ein befestigter Rettungs- und Angriffsweg herzurichten.
- Zwischen der Straße Duvenacker (auf Höhe A23, km 0,300) und der A23 ist auf der Südwestseite der A23 ein befestigter Rettungs- und Angriffsweg herzurichten.

Dies wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.9 und 2.8.9 „straßenverkehrsbehördliche Anordnungen“ verwiesen.

Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen und die Menschenrettung zu beschleunigen, sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache die Art und die Anbringungsorte von Feuerwehrschrlüsseldepots bzw. anderen Öffnungsmöglichkeiten wie z.B. Feuerwehrschießung/ B-Schließzylinder oder Dreikant/ Vierkant abzustimmen:

- für Tore oder Türen in Zäunen oder Lärmschutzwänden im Verlauf von Rettungs- und Angriffswegen
- für sonstige Türen in den Lärmschutzwänden im Verlauf von Betriebswegen.
- Ebenso sind die Kennzeichnungen der Türen und der Schließungen mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.

Dies wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.9 und 2.8.9 „straßenverkehrsbehördliche Anordnungen“ verwiesen.

Zuständig für die Maßnahme A23, AD HH-Nordwest bis zur Landesgrenze Schleswig-Holstein: ergänzender Lärmschutz AD HH-Nordwest bis Hörgensweg und Lärmsanierung Hörgensweg bis Landesgrenze ist die Feuer- und Rettungswache Stellingen, Basselweg 71, 22527 Hamburg. Der Ansprechpartner ist der Wachführer - Tel.: 040/ 42851-1501, E-Mail-Adresse: wf15@feuerwehr.hamburg.de

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

2.10.2 HAMBURG WASSER

Schreiben vom 28.03.2017

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Aus Sicht der HSE bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren. Den vorhandenen Leitungsbestand der HSE können Sie den beigefügten Sielkatasterauszügen entnehmen.

Anmerkungen:

Bei der Durchsicht der Leitungspläne 16/1 bis 16/3 ist aufgefallen, dass im Bereich Hörgensweg, Holsteiner Chaussee und Reemstückenkamp nicht alle vorhandenen Schächte mit einem Schachtsymbol dargestellt sind (eingetragen sind nur die Deckel- und Sohlhöhen).

Dies wird vom LSBG (F2, [Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Fachbereich Planung und Entwurf]) fortgeführt und von K2 [Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Fachbereich Entwurf] berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Des Weiteren ist im Bereich „Duvenacker“ ein teilweise veralteter Leitungsbestand im Leitungsplan 16/3 enthalten. Aufgrund der Erweiterung der BAB A7 sind im hier betroffenen Bereich die Siele umgebaut worden. Den aktuellen Bestand entnehmen Sie bitte den beiliegenden Katasterauszügen sowie der beigefügten Bauzeichnung für den Sielumbau.

Dies wird vom LSBG (F2) fortgeführt und von K2 berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Zur Übernahme in Ihre Planunterlagen senden wir Ihnen gerne den aktuellen Leitungsbestand in digitaler Form zu. Anforderungen von digitalen Unterlagen richten Sie bitte an: anlageninfo@hamburgwasser.de

Allgemein:

Gemäß den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen sind direkt keine Sielanlagen der Hamburger Stadtentwässerung von den geplanten Lärmschutzmaßnahmen betroffen. Wir bitten jedoch die nachfolgenden Auflagen und Hinweise zum Schutz vorhandenen Sielanlagen bei Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sielanlagen zu beachten und zu berücksichtigen:

- Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt/ überbaut werden.
- Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.
- Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0 m von der Sielachse oder 2,5 m von der Außenkante des Sieles).
- Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150 kN Achslast angefahren werden können.
- Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.
- Sielanschlussleitungen die während der Aushubarbeiten freigelegt werden, sind so zu sichern, dass keine Beschädigungen auftreten können. Aufgefundene Sielanschlussleitungen sind maß-

geblich festzuhalten und dem Sielbezirk zu melden. Die Leitungsenden sind so abzudichten, dass bei Rückstau im Hauptseil keine Schäden entstehen.

- Die Sielschächte sind ggf. im Rahmen des Straßenbaus in Abstimmung mit dem zuständigen Sielbezirk anzupassen.
- Vor Beginn und nach Ende der Baumaßnahme ist der zuständige Sielbezirksleiter (Sielbezirk West, Herr Hübner, Telefon: 040/ 7888 34002) zu verständigen.

Zur Vollständigkeit ist das Merkblatt „Allgemeine Auflagen für die Arbeiten in der Nähe öffentlicher Sieranlagen“ dieser Stellungnahme beigelegt.

Die Auflagen werden beachtet.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.7 und 2.8.7 „Leitungsarbeiten“ verwiesen.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (HWW)

Seitens der Hamburger Wasserwerke bestehen in Bezug auf die geplanten Lärmschutzmaßnahmen an den im Betreff genannten Bereichen grundsätzlich keine Bedenken. Den vorhandenen Leitungsbestand der HWW können Sie den beigelegten Katasterauschnitten entnehmen.

Soweit die uns übersandten Planunterlagen mit der Örtlichkeit übereinstimmen und die im beigelegten Merkblatt sowie dieser Mail enthaltenen Hinweise Beachtung finden, sind HWW-Anlagen nicht betroffen. Gegen die Maßnahme werden keine Einwendungen erhoben.

Allgemeine Hinweise und Anmerkungen:

In den Planunterlagen sind Haupt- und Versorgungsleitungen enthalten. Hausanschlussleitungen sind nur vereinzelt eingezeichnet, nicht eingezeichnete Hausanschlussleitungen können nur vor Ort durch den zuständigen Netzbetrieb angegeben werden. Private Wasserverteilungsleitungen sind uns nicht bekannt. Da sich unser Rohrnetz infolge von Sanierungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen ständig verändert, geben diese Pläne nur den gegenwärtigen Zustand wieder.

Die Auflagen werden beachtet.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.7 und 2.8.7 „Leitungsarbeiten“ verwiesen.

Bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen sind die Hinweise auf unserem *Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen* (ist als Anlage beigelegt) sowie die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen zu beachten:

- Unsere Betriebsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Mit der gesamten Baustelleneinrichtung, Kränen, Baumpflanzungen usw. ist ein Abstand von min. 2.0 m zu unseren Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen.
- Bei Vertikalbohrungen ist zu unseren Anlagen ein seitlicher Abstand von mindestens 1.0 m einzuhalten.

- Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen und Kabel durch Aufgrabungen festzustellen.
- Die Kabeltrassen sind größtenteils aufgrund der Darstellbarkeit nicht lagegenau eingezeichnet.
- Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel.: 781951) zu melden.
- Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist der Abstand entsprechend des Merkblattes einzuhalten. Eine Gefährdung unserer Anlagen ist auszuschließen.

Örtliche Einweisungen zu den Wasserversorgungsanlagen und Kabel sowie zum Mindestabstand erhalten Sie von unserem Netzbetrieb West, Lederstraße 72, Tel: 7888-34990.

Die Auflagen werden beachtet.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.7 und 2.8.7 „Leitungsarbeiten“ verwiesen.

2.10.3 Handelskammer Hamburg

Schreiben vom 07.04.2017

Mit rund 85.000 Kraftfahrzeugen täglich zählt die A 23 im Bereich des Autobahndreiecks Hamburg-Nordwest zu einer der am stärksten befahrenen Strecken in Hamburg. Vor diesem Hintergrund ist der Einbau von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen zu begrüßen.

Für die Bauphase ist jedoch darauf zu achten, nicht vermeidbare Einschränkungen durch Wegfall und Einengung von Fahrstreifen, Umleitungen und Sperrungen auf ein Minimum zu reduzieren, um den Verkehrsfluss auf der A23, aber auch auf der stark frequentierten A7 zu gewährleisten.

Dies wird berücksichtigt.

Zudem sollten die anliegenden Unternehmen frühzeitig über diese Maßnahme informiert werden.

Auch dies wird berücksichtigt.

Im Rahmen der Lärmschutzergänzungsmaßnahme soll ein offenporiger Asphalt verbaut werden. Der offenporige Asphalt ist zwar eine der effektivsten Maßnahmen zur Lärmreduktion, muss jedoch aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Kornausbruch häufiger und früher saniert werden als bei vergleichbaren Asphaltarten. Die sich darauf wahrscheinlich ergebene geringere Verfügbarkeit ist aus wirtschaftlicher Sicht kritisch zu betrachten. Dies ist für die Lebensdauer dieses Autobahnabschnitts zu berücksichtigen.

Offenporiger Asphalt ist zurzeit das einzige Material, das entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – dauerhaft die notwendige Lärminderung nachgewiesen hat. Sollte zum Zeitpunkt der Realisierung ein anders anerkanntes Material zur Verfügung stehen, das entsprechende lärmtechnische Wirkung entfaltet und darüber hinaus nachhaltiger und betriebsfreundlicher ist, wird diese Alternative in Erwägung gezogen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin an und verweist darüber hinaus auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 „Alternativenprüfung“.

2.10.4 Stromnetz Hamburg GmbH

Schreiben vom 05.04.2017

Grundsätzlich stimmen wir dem geplanten Bauvorhaben zu. In den betroffenen Bereichen sind Anlagen der Stromnetz Hamburg GmbH vorhanden. Sollten die Anlagen der Stromnetz Hamburg GmbH mit Ihrem Bauvorhaben kollidieren, wenden Sie sich bitte zur Abstimmung der weiteren Schritte an uns.

Dies wird berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Des Weiteren sind Leitungen, die ausschließlich der Versorgung der öffentlichen Beleuchtung der Stadt Hamburg dienen, betroffen. Voraussetzung für das Entfernen der Leitung ist, dass die öffentliche Beleuchtung an dieser Stelle nicht mehr benötigt bzw. eine Ersatzleitung an anderer Stelle gelegt wird.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir erst mit der Demontage beginnen, wenn uns hierzu eine Kostenübernahmeerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt.

Mit der Beauftragung ist die Kostenübernahme durch die FHH abgesichert.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Ob und in welchem Umfang Arbeiten an diesen Anlagen erforderlich sind, erfahren Sie bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ihre Anfrage richten Sie bitte an:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Geschäftsbereich Straßen
Fachbereich Verkehrsstreuung, Öffentliche Beleuchtung und Parkraumbewirtschaftung, S4
Sachsenkamp 1 – 3
20097 Hamburg

Bitte beachten Sie: Bei geplanten Aufgrabungsarbeiten ist für das ausführende Bauunternehmen die Einholung einer aktuellen Leitungsauskunft verbindlich. Unter www.stromnetz-hamburg.de/leitungsauskunft steht das entsprechende Formular zur Verfügung. Dort sind auch weitere Informationen zum Thema Leitungsnetze zu finden.

2.10.5 Behörde für Umwelt und Energie

Schreiben vom 20.04.2017

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

(Ansprechpartnerin: Frau Dr. Kristin Müller, IB02, Tel.: 42840-3131)

Lärmschutz

(Ansprechpartnerin: Frau Iris Büning, BUE/IB 223, Tel.: 42840-2384)

Durch den ergänzenden Lärmschutz (Kombination von LSW und OPA) werden die Lärmimmissionen in den an der A23 gelegene Wohngebieten erheblich verringert. Im Bereich Hörgensweg/Heidacker betragen die Pegelsenkungen häufig 6-9 dB(A). Zur systematischen Vorgehensweise der lärmtechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Bergann & Anhaus (Projekt Nr. 10076) vom 15.12.2016 gibt es keine Anmerkungen.

Bedauerlich ist, dass zwischen der Feststellung in 2011, dass die Voraussetzungen gemäß § 75 des HmbVwVfG (hier: fehlgeschlagene Prognose) erfüllt sind, und des Feststellungsentwurfs in 2017 sieben Jahre liegen und die Umsetzung zeitlich ungenau bleibt.

Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie

Naturschutz

(Ansprechpartnerin: Frau Monika Kipper, NGE3, Tel.: 42840-2166)

Zur Eingriffsbilanzierung nach dem Staatsrätemodell (SRM), Tabelle 3 und 4:

Die Strauchpflanzungen an der Autobahn sind mit 6 Punkten bewertet. Es ist zu überlegen, ob die Strauchflächen aufgrund ihrer geringen Größe und der Lage nicht eher mit 4 bewertet werden müssen. Es sei denn, die Strauchqualitäten haben eine sehr hohe Biotopqualität (Alter, Größe) oder es dauert sehr lange, bis die Maßnahmen realisiert werden können. Die Bilanzierung ist deshalb ggf. in Rücksprache mit NGE 32 zu korrigieren.

Da es sich um eine schmale Strauchpflanzung im Grenzbereich der Böschung handelt, die nur über wenige Arten verfügt, sind 4 Wertpunkte ausreichend. Die Bilanzierung wird angepasst.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, dass die Bewertung der Strauchpflanzungen an der Autobahn mit 4 Punkten ausreichend ist, die Bilanzierung in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 9.3 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) entsprechend angepasst wird und mehr Baum- und Strauchpflanzungen vorgenommen werden, um den Wert der Ausgleichsmaßnahme von 18.408 Punkten entsprechend der Unterlagen zu erreichen. Diese Änderungen sind nun in der Planunterlage 9.3 enthalten.

Berechnung der Ersatzzahlung

Die Kosten für den Verwaltungsaufwand der BUE/NGE 32 haben sich mittlerweile auf 15 % erhöht. Die Position ist entsprechend zu ändern. Die BSU ist in BUE zu korrigieren.

Die Korrektur ist vorgenommen worden.

Es wird auf Ziffer 1.3.3 und 2.8.3 „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ verwiesen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidungsmaßnahmen auf Seite 10 sind einzuhalten und in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufzunehmen. Zur Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine biologische Baubegleitung einzuschalten. Bei den Abgrabungen und Rückschnittmaßnahmen bei den Bäumen ist ein Baumpfleger erforderlich.

Dies wird berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.3 und 2.8.3 „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ sowie Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Neupflanzungen

Bei den im LBP beschriebenen Bepflanzungen sind nach Möglichkeit ausschließlich gebietsheimische Gehölze mit forstlichem Herkunftsnachweis (oder anderen Zertifikaten) zu verwenden. Durch den Herkunftsnachweis ist garantiert, dass gebietsheimische Pflanzen mit dem entsprechenden genetischen Ursprung (Nordwestdeutsches Tiefland) verwendet werden. Damit wird eine mögliche Florenverfälschung durch gebietsfremde Arten (§ 40 BNatSchG) vermieden. Der Herkunftsnachweis ist der BUE/NGE 32 vorzulegen.

Dies wird berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Artenschutz

Gehölze dürfen nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) gefällt werden (Maßnahmennummer AA ist zu berücksichtigen). Die bestehende Lärmschutzwand ist begrünt und bietet somit auch Nistmöglichkeiten. Demnach ist die Lärmschutzwand auch außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit zu entfernen. Falls dies nicht möglich ist, muss zumindest auch die Berankung vollständig außerhalb der gesetzlichen Schutzzeit entfernt werden, da es sonst auch hier zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen kann.

Dies wird berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.3 und 2.8.3 „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ sowie auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Folgende Sachverhalte sind nicht klar und benötigen eine Erklärung:

- Baum 72: dieser wird in der Artenschutzprüfung (ASP) als abgängig dargestellt, im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) bleibt dieser jedoch erhalten.
- Saatkrähenkolonie: dieser wird in der ASP so dargestellt, als würde diese durch die Baumaßnahme berührt werden. Laut LBP bleibt diese jedoch unberührt.

Die Eingriffsfläche bzw. der zu fällende Bereich wurde nach Erstellung des Artenschutzrechtlichen Gutachtens verkleinert, sodass eine Fällung von Baum 72 nicht mehr nötig war. Zwischenzeitlich mussten jedoch im Februar 2017 Baumfällungen für vorbereitende Arbeiten (Bodensondierung) durchgeführt werden. Hierfür ist auch Baum 72 gefällt worden. Diese Fällungen sind mit Genehmigung vom Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel vom 9.2.2017, AZ E/WBZ2/00329/2017 durchgeführt worden. Für den Verlust der potenziellen Quartiere werden die vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen ausgeführt. 3 künstliche Fledermaushöhlen sind in den verbleibenden Bäumen aufzuhängen.

Im südlichen Teil am Rückhaltebecken finden keine Baumaßnahmen mehr statt, da die in diesem Verfahren beantragte Wanderneuerung am Spielplatz endet. Die Saatkrähenkolonie liegt außerhalb des Fällbereichs.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin an.

Bäume allgemein: Bäume, welche einen Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm besitzen, haben potenziell eine Winterquartierseignung für Fledermäuse. In der ASP wird gesagt, dass die Bäume im Untersuchungsgebiet noch überwiegend zu jung sind, um Höhlen aufzuweisen (vgl. S. 16 und 17). Auch, dass es aufgrund des wilden Aufwuchses schwierig sei, Höhlen zu entdecken. Im LBP (Maßnahmennummer S) wird jedoch von zu fällenden Bäumen mit einem Stammdurchmesser von bis zu 60 cm, vereinzelt auch mehr, gesprochen. Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab 50 cm können potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse besitzen. Diese Bäume sind durch einen Fachmann vor Rodung zu begutachten. Bei Vorfinden von Höhlen muss, ggf. endoskopisch, auf Besatz geprüft werden. Sollte kein Besatz festgestellt werden, muss die Höhle verschlossen werden und der Baum kann gefällt werden. Sollte ein Besatz festgestellt werden, darf der Baum nicht gefällt werden. Ggf. können die Fledermäuse umgesetzt werden. Hier ist die BUE einzubinden. Pro potenzielles Quartier, welches verloren geht, müssen wie unter Maßnahmennummer AA genannt, 3 Fledermaushöhlen und 4 Fledermausspaltkästen durch einen Fachmann angebracht werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Bäume noch einmal auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht. Beim Verlust von Höhlen werden je potenziellem Quartier 3 Fledermaushöhlen und 4 Fledermausflachkästen aufgehängt.

Hinweise:

- Die BUE/ NGE 32 bittet um Übersendung des Planfeststellungsbescheides.
- Die in Tabelle 8 festgesetzte Ersatzzahlung ist bei Planfeststellungsbeschluss und vor dem Eingriff an die BUE zu zahlen, die Zahlungsaufforderung erfolgt durch die BUE/NGE 32.

Amt für Umweltschutz

(Ansprechpartnerin: Frau Dr. Mechthild Recke, U12, Tel.: 42840-2895)

Die vorgesehenen Maßnahmen (Lärmschutzwände und Herstellung der Fahrbahn mit offenporigem Asphalt) befinden sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes (WSG) Eidelstedt-Stellingen. Bei den Planungen ist dieses, insbesondere im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung und den Einsatz offenporigen Asphalts sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ihrer Lagerung zu berücksichtigen.

Daher gilt:

- Die Versorgung von Baumaschinen und –fahrzeugen mit Betriebsstoffen ist auf gegenüber wassergefährdenden Stoffen dichten Flächen (z.B. bituminöse Schwarzdecke, Betongroßflächenplatten (transportabel) mit geeignetem Fugenguss) vorzunehmen. Behälter, in denen Betriebsstoffe gelagert werden, müssen doppelwandig sein oder als einwandige Behälter in Auffangwannen aufgestellt werden; die Behälter müssen außerdem den beförderungsrechtlichen Anforderungen genügen. Es sind Geräte und Hilfsmittel (Ölbinder, Besen, Schaufeln, Behältnisse) zur Aufnahme ausgelaufener Betriebsmittel vorzuhalten. Ausgelaufene Betriebsmittel müssen unverzüglich aufgenommen und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt werden. Das mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen befasste Personal ist in die Sorgfaltspflichten einzuweisen.
- Für ggf. für die Kampfmittelbergung notwendig werdende vorübergehende Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vorher bei der BUE/U12 zu beantragen. Bohrungen zu Kampfmittel Sondierungen sind gemäß Merkblatt 11 der BUE (Abdichtung der Bohrungen im Bereich von Deckschichten!) durchzuführen.
- Bei der Gründung der Lärmschutzwände dürfen die flächendeckend vorhandenen Deckschichten nicht durchstoßen oder beseitigt werden.
- Sollten Entwässerungsmaßnahmen notwendig werden, sind entsprechende Erlaubnisse z.B. zur Versickerung bei der BUE/U12 zu beantragen.
- Insbesondere bei der Herstellung der Baustraße müssen die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der LAGA mit den für Hamburg geltenden, ergänzenden Bestimmungen eingehalten werden. In der Regel ist der Einsatz von Recyclingbaustoffen daher nicht zulässig.
- Sollte das Wasserschutzgebiet bei der Durchführung der Bauarbeiten bereits ausgewiesen sein, sind insbesondere für die Betankung von Baufahrzeugen und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen Befreiungen von der Schutzgebietsverordnung bei BUE/U12 einzuholen.

Diese Punkte werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Hinsichtlich der Herrichtung der Fahrbahn mit offenporigem Asphalt zur Lärmdämmung ist zu beachten, dass das Regenwasser in der Schicht abläuft. Die Entwässerung am tiefliegenden Straßenrand muss darauf abgestimmt sein und angepasst werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Lage der Maßnahme im geplanten WSG ist hier darzustellen, wie die Oberflächenentwässerung derzeit erfolgt, um abschätzen zu können, ob diese noch ausreichend ist. Für den Fall einer nachträglichen Vornahme von Schutzmaßnahmen ist nicht auszuschließen, dass Kosten zur Erfüllung der – nach Ausweisung des WSGs – geltenden Schutzanforderungen entstehen, die bei sofortiger Berücksichtigung nicht anfallen.

Dies wird im Rahmen der Ausführungsplanung bezüglich des offenporigen Asphalts berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

2.10.6 Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

Schreiben vom 20.04.2017

Der LIG hat gegen das Planfeststellungsverfahren für die A23 - ergänzender Lärmschutz – grundsätzlich keine Einwände.

Vom Verfahren sind in der Gemarkung Eidelstedt die städtischen Flurstücke 6711, 6712, 6713, 6716 und 2714 betroffen.

Die Flurstücke 6711 und 6713 wurden an die AKN verkauft. Der Vertrag wurde bisher nicht durchgeführt. Diese Flächen stehen als Kompensationsflächen nicht zur Verfügung.

Die Flächen sind hierfür nicht vorgesehen.

Die Flurstücke 6712, 6716 und 2774 können grundsätzlich an die Bundesstraßenverwaltung verkauft werden.

Das Flurstück 2774 liegt östlich der AKN. Das Flurstück 6712 wird nicht verändert. Auf dem Flurstück 6716 wird der bisher vorhandene Gehölzbestand nur wiederhergestellt. Es handelt sich nicht um eine Ausgleichsfläche oder Ausgleichsmaßnahme, sondern um eine Wiederherstellungsmaßnahme.

Schreiben vom 18.05.2017

Leider muss ich meine Stellungnahme vom 19.04.2017 dahingehend korrigieren, dass das Flurstück 6716 bereits im B-Plan Eidelstedt 74 als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist und dem Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Hörgensweg als Ausgleichsfläche verkauft wird. Die Fläche wird Teil einer privaten Parkanlage.

Die Flurstücke 6711, 6712, 6713, 2714 und 2774 werden nicht benötigt.

Das Flurstück 6716 wird während des Baus vorübergehend in Anspruch genommen und nach Abschluss der Arbeiten räumt der Grundeigentümer der Bundesrepublik Deutschland,

Bundesstraßenverwaltung nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschluss das Recht ein das Grundstück zur Unterhaltung der Lärmschutzwand zu betreten.

Der Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis werden entsprechend ergänzt.

Das Flurstück 6539 ist zwischenzeitlich in die Flurstücke 7421 und 7422 geteilt worden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin an.

2.10.7Bezirksamt Eimsbüttel

Schreiben vom 20.04.2017

Für die genaue Lage und Ausführung der Baustellenzufahrten ist ein Termin mit dem zuständigen Revierleiter des Bezirksamtes Eimsbüttel zu vereinbaren.

Dies wird berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

2.10.8Polizei Hamburg – Verkehrsdirektion 512

Schreiben vom 20.04.2017

Vorbemerkung

Die geplanten ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen und –sanierungen werden grundsätzlich begrüßt. Eine effektive Reduzierung des durch Bundesautobahnen entstehenden Lärmpegels kann jüngsten Untersuchungen zufolge nur mit baulichen Veränderungen und nicht mit Geschwindigkeitsbegrenzungen erreicht werden.

Seitenstreifen

Im Straßenquerschnitt ist wie im Bestand eine Standstreifenbreite von 2,50 m vorgesehen. Diese muss im Zuge des Einbaues des offenporigen Asphalts (OPA) auf die in Hamburg bei Neubauten oder Grundinstandsetzungen standardisierte Breite von 3,00 m plus Markierung vergrößert werden. Sollte dieses baulich nicht möglich sein, so ist über die Markierung in Bezug auf die Fahrbahnstreifenbreiten mit der VD 51 eine Abstimmung durchzuführen.

Die Standstreifenbreite wird auf eine Breite von 3,0 m erhöht.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

Ein entsprechend breiterer Seitenstreifen ermöglicht Rettungskräften und der Polizei ein geeignetes Störfallmanagement und bietet Platz für liegengebliebene LKW. Außerdem benötigt die Autobahnmeisterei für Instandhaltungsmaßnahmen wie Grünschnitt oder Trummensäuberungen eine Standstreifenbreite von 3,00 m. Dadurch entfällt hier wie auch bei liegengebliebenen LKW die Sperrung des Hauptfahrstreifens bei dann nur noch einem freien Fahrstreifen.

Offenporiger Asphalt

Die Verwendung von offenporigem Asphalt (OPA) ist in der Unterhaltung wie auch bei Baustelleneinrichtungen mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden. Schon kleinflächige Verunreinigungen wie z.B. ausgelaufener Kraftstoff oder blutendes Wild machen aufwändige Fahrbahnreinigungen erforderlich, die zu Fahrstreifensperrungen führen.

Für die Herstellung ist immer eine Sperrung der gesamten Richtungsfahrbahn und damit die Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn erforderlich. Außerdem liegt die Haltbarkeitsdauer einer Fahrbahn mit OPA bei ca. 8 – 10 Jahren und ist damit deutlich geringer als bei herkömmlichem Asphalt. Der seitens Schleswig-Holsteins im Anschluss an die hier geplanten Maßnahmen direkt ab der Hamburger Landesgrenze im Bereich Halstenbek/ Rellingen verbaute OPA musste bereits nach 9 Jahren dringendst erneuert werden. Die Wirkung der Lärminderung war zu diesem Zeitpunkt bereits aufgehoben.

Jeder Eingriff durch Reinigungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen führt regelmäßig zu einer deutlichen Verringerung des Verkehrsflusses bis hin zum Stillstand.

Außerdem hat VD 512 zusammen mit den Verkehrssicherungsunternehmen und Autobahnmeistereien die Erfahrung gemacht, dass die in der seit 2015 überarbeitete RSA für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen erforderlichen Warnschwellen auf einem OPA keinen Halt finden. Sie werden durch das Überrollen schon bei niedrigen Geschwindigkeiten insbesondere durch LKW verschoben.

Diese auf der gesamten Fahrbahn, auch auf den Überholfahrstreifen, verschobenen Warnschwellen führten zu Verkehrsgefährdungen und der nun angewandten Praxis, in Hamburg auf einem OPA keine ansonsten die Verkehrssicherheit deutlich erhöhenden Warnschwellen zu verwenden.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Verkehrsdirektion den Einbau von OPA ab.

Der Forderung kann nicht gefolgt werden.

Offenporiger Asphalt ist zurzeit das einzige Material, das entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV – dauerhaft die notwendige Lärminderung nachgewiesen hat. Sollte zum Zeitpunkt der Realisierung ein anderes anerkanntes Material zur Verfügung stehen, das entsprechende lärmtechnische Wirkung entfaltet und darüber hinaus nachhaltiger und betriebsfreundlicher ist, wird diese Alternative in Erwägung gezogen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabensträgerin an und verweist darüber hinaus auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 „Alternativenprüfung“.

Herstellung und Erhöhung der Lärmschutzwände

Die Arbeiten an den herzustellenden bzw. zu erhöhenden Lärmschutzwänden haben ausschließlich aus dem nachgeordneten Netz heraus zu erfolgen. Ansonsten hätte die Durchführung der Arbeiten eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses durch eine Fahrstreifenreduzierung oder durch

Baustellenein- und ausfahrten zur Folge, die über einen längeren Zeitraum von i.d.R. mehreren Monaten nicht hinnehmbar ist.

Der Forderung wird gefolgt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

2.10.9 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein

Schreiben vom 13. April 2017

Hinsichtlich des zeitlichen Bauablaufs und des Anschlusses des offenporigen Asphalts an den auf Schleswig-Holsteinischer Seite bereits vorhandenen, sind die zuständige Niederlassung Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, Tel-Nr. 04821/66-2633 (Herr Braun) sowie die Autobahn-/Straßenmeisterei Elmshorn, Ramskamp 101, 25337 Elmshorn, Tel-Nr. 04121/43610 rechtzeitig zu kontaktieren und einzubinden.

Dies wird berücksichtigt.

Es wird auf Ziffer 1.3.10 und 2.8.10 „Vereinbarungen und Zusagen“ verwiesen.

3 GESAMTABWÄGUNG

Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Zugrundelegung der vorstehenden Erwägungen zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben des „Ergänzenden Lärmschutz AD HH-Nordwest bis Hörgensweg und Lärmsanierung Hörgensweg bis Landesgrenze Schleswig-Holstein“ öffentliche und private Belange nicht entgegenstehen. Aus ihrer Sicht wurde zwischen dem Ziel der Verbesserung des Lärmschutzes auf der einen Seite und den damit verbundenen Nachteilen ein angemessener Ausgleich geschaffen. Dies gilt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch mit Blick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens und zuvorderst hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese können durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – zu deren Umsetzung die Vorhabensträgerin mit diesem Beschluss verpflichtet wird – aufgefangen werden.

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde
Referat RP2

